bestellet werden / die darauff sehen möchten / daß solchen gegebenen gesetzen möchte nachgelebet werden / und in entstehung oder nicht beschehung dessen die wiederspänstigen und ungehorsamen durch dessen dienere und rechtmässigen gerichtes zwang zur schuldigen pflicht gehalten werden möchten. Es ist aber das untergerichte in diesem Nord Freßlande jederzeit also bestellet gewesen / daß die Könige / Regenten und Hertzöge / darunter dasselbe gewesen / und davon es ist beherschet worden / in derer landschafften ihre besondere Stallere gehabt / die ihre stelle vertreten / und an ihrer stat das gericht haben verwaltet. Wie den diese ihr benamten zweiffels frey daher den nahmen bekommen / daß sie Stallere sein genant / weil sie an der hohen Obrigkeit stelle sitzen / gleich wie auch die Engelländer auff solche weise das wort Steward (welches dem Königlichen Stamen in Engelland den zunahmen Stuart gegeben) und die Frantzosen das wort Lieutenant (quasi locum tenens) und die Teutschen den nahmen Stadthalter pflegen zugebrauchen. Wiewol andere dasselbe entweder ab installando, daß er eingesetzet / oder ἀπὸ τοῦ στέλλεσθαι, daß er von der hohen Obrigkeit abgesand / wollen herführen. Und berichtet man / daß umb An. 1350. diese wasserländer zusammen einen Staller gehabt / so Ingwer geheissen / und dahero ein mächtiger Staller über alle Uthlande sey genennet worden.

Es haben aber diese Staller in vorigen zeiten ihre sonderliche handschreibere gehabt / welche von allen gerichtlichen acten und andern uhrkunden ordentliche Protocollen gehalten.

Daneben sein sonderliche richtere oder gevollmächtigen erwehlet worden / die wo nicht umbs ander / jedoch umbs dritte jahr / an sonderlichen dazu verordneten ortern zusammen gekommen / und daselbst / als auff ihren rechten dingstellen / alle vorfallende streitsachen nach alten Freschen landrechte / und ihren newgemachten beliebungen haben entschieden. Jedoch haben sie ohn unterscheid beydes die civil- und criminal-sachen / entweder per viam juris und gerichtlich / oder auch per amicabilem compositionem in abwesen des Stallers gütlich durch 6. oder 12. männer nach der sachen wichtigkeit als durch hardes nömeden (daß ist so zur entscheidung der sachen / entweder vom gerichte / oder von den parten im selbigen harde / da der streit

vor-